

# Merkblatt

Für Lehrerinnen und Lehrer im Vorbereitungsdienst (LiV) anlässlich der Gewährung von Trennungsgeld bei Fahrten zu Laufbahnmäßigen, auswärtigen Ausbildungsveranstaltungen (Seminarfahrten) gemäß den Bestimmungen der hessischen Trennungsgeldverordnung (HTGV)

## Allgemeines

Anspruchsgrundlage für die Erstattung von Fahrauslagen ist § 6 HTGV.

Weitere zu beachtende Vorschriften sind § 4 Abs. 1 und § 8 Abs. 1 HTGV, § 6 Hessisches Reisekostengesetz (HRKG), § 3 Abs. 1 Hessisches Umzugskostengesetz (HUKG), sowie die Verwaltungsvorschriften zur HTGV vom 10.11.2011.

Anträge auf Fahrkostenerstattung erhalten Sie im Sekretariat des für Sie zuständigen Studienseminars. Dort sind die ausgefüllten Anträge auch wieder abzugeben.

## Im Einzelnen

1. Erstattet wird **pro Fahrt** die Hin- und Rückfahrt für die Strecke Wohnort – Seminarort (=Ort, an dem die Ausbildungsveranstaltung stattfindet).  
Haben Sie die öffentlichen Verkehrsmittel benutzt, geben Sie bitte den Preis der Fahrkarte in der Spalte „Fahrtkosten Antragsteller“ unter 4b) an. Haben Sie Ihr Kraftfahrzeug benutzt, vermerken Sie die gefahrenen Kilometer (**hin u. zurück**) in Spalte 4a). Die Erstattung erfolgt im Rahmen v. § 6 HTKG.  
Haben Sie in Ihrem PKW eine berechtigte Person mitgenommen, notieren Sie in der Spalte 4c) den Namen des Mitfahres und unter 4d) die gefahrenen Kilometer(hin und zurück).
2. Finden an einem Tag mehrere Seminarveranstaltungen an verschiedenen Orten statt, können diese Fahrten einzeln abgerechnet werden.
3. Ein Anspruch auf Erstattung besteht nur dann, wenn Berechtigte in Ausbildung nicht im Einzugsgebiet (30 Kilometer) des jeweiligen Seminarortes wohnen, d.h. der Wohnort des Antragstellers muss **mindestens 30 Kilometer** (einfache sowie kürzeste Strecke) vom Seminarort (Ort der Ausbildungsveranstaltung) entfernt sein.  
**Bitte keine Fahrten aufführen, wenn die Strecke unter den geforderten 30 Kilometern (einfach) liegt !**
4. Bei allen erstattungsfähigen Fahrten ist gemäß § 4 Abs. 1 HTGV ein Eigenanteil von 0,21 € pro Kilometer für die einfache Strecke zwischen **Wohnort** und dem **Ort des Studienseminars** abzuziehen, wenn diese Strecke mindestens 10 Kilometer beträgt.
5. Alle erstattungsfähigen Fahrten sind einzeln und in chronologischer Reihenfolge aufzuführen.
6. Alle Fahrpreisermäßigungen wie Monatskarte, Wochenkarte oder die BahnCard sind auszunutzen. Die Kosten für die BahnCard werden übernommen, wenn sich deren Anschaffung rechnet (vorher informieren!).

7. Fahrtkosten anlässlich von Fahrten zur Ausbildungsschule (Dienstort) bzw. Seminarfahrten an den D werden grundsätzlich **nicht** erstattet. Diese Fahrten können Sie ausschließlich bei der Einkommenssteuererklärung geltend machen.
8. Alle erstattungsfähigen Fahrten müssen gemäß § 8 Abs. 1 HTGV innerhalb **von 6 Monaten** (Ausschlussfrist) eingereicht werden. Als Eingangsbestätigung gilt der Stempel des jeweiligen Studienseminars.